

Satzung für den Sportverein „STEH KOPF!“

§ 1 Name und Sitz

Der am 15.11.2015 in Westerburg gegründete Verein führt den Namen "STEH KOPF!".

Er hat seinen Sitz in Westerburg und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „STEH KOPF! e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, können aber bei Bedarf auch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen von steuerlichen Möglichkeiten, Aufwandspauschalen festlegen.

§ 3 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen gelten für aktive Mitglieder die Satzungen / Richtlinien und Ordnungen der jeweilig angeschlossenen Sportverbände und dessen Dachverbände.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Für die Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand gestellt werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist zum 30.06 und zum 31.12 eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliedsliste, Ausschluss oder durch Kündigung.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und werden ½ jährlich erhoben.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Umlagen können bei einem finanziellen Sonderbedarf durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Umlage darf den fünffachen Jahresbetrag des Mitgliedes nicht übersteigen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich ½ jährlich durch Einzug im SEPA – Verfahren eingezogen.

Fälligkeit ist der 28.02. und der 31.08. des jeweiligen Jahres.

§ 7 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Gegen ein Mitglied können vom Vorstand, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, Straf- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Ein Mitglied kann bei Nichtzahlung von Beiträgen, nach dem es zweimal gemahnt wurde, durch den Vorstand von der Mitgliedsliste gestrichen werden.

Ein Mitglied kann, wenn es unbekannt verzogen ist, durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat/Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats/Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

Wenn kein Ältestenrat / Ehrenrat bestellt ist, entscheidet die nächste Hauptversammlung über den Widerspruch.

§ 9 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Ältestenrat / Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im lokalen Presseorgan "Wäller Wochenspiegel".

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens acht Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es ein ¼ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn dieses von einem Mitglied beantragt wird und die Mitgliederversammlung diesen Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt.

Über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresberichte
2. Kassenprüfbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beratung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge zu Satzung und Ordnungen
7. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Abteilungsleiter – alle 2 Jahre -
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

§ 11 Vorstand

Der (geschäftsführende) Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- und bis zu 4 Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder

von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretene Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsleitern
- dem Jugendvertreter (bei Selbstverwaltung der Jugend)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Bleibt ein Vorstandsposten unbesetzt wird die Aufgabe an ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch delegiert.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt in Satzungen und Ordnungen, redaktionelle Änderungen oder solche die durch Behörden oder Gerichte vorgegeben werden selbst vorzunehmen.

Diese Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung anzuzeigen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
5. Aufnahme, Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
6. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse, Gruppen und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere ordentliche Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen
7. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden.
8. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
9. Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, können für den technischen Betrieb Ausschüsse gebildet werden, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Alle Ausschüsse, Abteilungen und Gruppen sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer berufen wurde, gehören diese auch mit beratender Stimme dem Geschäftsführenden Vorstand an.

§ 12 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§ 13 Abteilungen

Der Verein betreibt folgende Abteilungen:

- a.) Kinder-, Jugendsport und Seniorensport (Wettkampf)
- b.) Allgemein-, Sport- und Bewegungsgruppen
- c.) Gesundheits- und Reha-Sport (mit Krankenkassenzulassung)
- d.) Sport- und Bewegungsk Kooperationen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes weitere Abteilungen und / oder Unterabteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Wenn kein Abteilungsleiter durch eine Abteilungsversammlung gewählt wird, benennt der Vorstand einen Abteilungsverantwortlichen.

Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- / Unterabteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung / Unterabteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist nur von einem Kassenprüfer zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes. Über Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliedsversammlung.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich auf die reine Prüfung der Kassenführung. Dieser Auftrag kann auf Antrag vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung darauf erweitert werden, auch darauf zu prüfen, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Auflösungsversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Auflösungsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Auflösungsversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen (zu gleichen Teilen) an:

Kommunaler Kindergarten Willmenrod

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 15.11.2015 beschlossen und geändert am 06.12.2015 durch Vorstandssitzung.

Diese Satzung ist mit ihrer Eintragung am 10.12.2015 in das Vereinsregister rückwirkend in Kraft.